

Der Nationalrat mit den Handelsgerichten auf Abwegen?

Drohende Schwächung des Wirtschaftsstandortes Schweiz insgesamt

Von Alfred Bühler, Egliswil*

Der Nationalrat berät in der Sommersession als Zweitrat die schweizerische Zivilprozessordnung. Der Autor beklagt von der Rechtskommission gegenüber der Version Bundesrat/Ständerat vorgenommene Änderungen, welche die kantonale Handelsgerichtsbarkeit schwächen und dem Wirtschaftsstandort Schweiz insgesamt Schaden zufügen dürften.

In der Schweiz gibt es lediglich vier kantonale Handelsgerichte - in Zürich, Bern, St. Gallen und Aarau. Ihre grosse Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist allgemein anerkannt, weil sich sowohl die auf dem heimischen Markt als auch die in Europa oder global tätigen Unternehmungen auf die von den Handelsgerichten ausgehende Rechtssicherheit verlassen können, wenn einmal ein Geschäft verunglückt.

«Einzige kantonale Instanz»

Auch die Vorzüge der schweizerischen Handelsgerichtsbarkeit sind völlig unbestritten: rasche Verfahrenserledigung, Experten- und Branchenkenntnisse bei den an den Handelsgerichten tätigen Fachrichtern, Wirtschaftsnähe, hohe Qualität der juristischen Bearbeitung und Beurteilung der Streitfälle. Zwar gibt es keine offiziellen Zahlen über die Erfolgsquote an den Handelsgerichten; von Insidern wird aber der Anteil der rasch, das heisst etwa innert eines halben Jahres nach Prozesseinleitung, durch Vergleich erledigten Fälle auf gegen 70 Prozent geschätzt. Im Rahmen der im Jahre 1999 auf Verfassungsebene durchgeführten schweizerischen Justizreform (Art. 122 Abs. 1 BV) war eine Änderung im Bereich der kantonalen Handelsgerichtsbarkeit nie ein Thema. Im Gegenteil, das im neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG) vom 17. Mai 2005 zwecks Entlastung des Bundesgerichts verankerte Prinzip des doppelten kantonalen Instanzenzuges (Art. 75 Abs. 1 BGG) sieht für die Handelsgerichte ausdrücklich eine Ausnahme vor. Sie sollen weiterhin als einzige kantonale Instanz über Streitwerte von mindestens 30 000 Franken entscheiden können (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG).

Zwar hatte die mit der Ausarbeitung einer einheitlichen schweizerischen Zivilprozessordnung beauftragte Expertenkommission in ihrem Vorentwurf aus dem Jahre 2003 für diese Frage noch eine mediokre Lösung vorgeschlagen. Nachdem aber Prof. Hans Peter Walter, ehemaliger Bundesgerichtspräsident und langjähriger Bundesrichter, sowie David Rüetschi, damals Obergerichtsschreiber am aargauischen Handelsgericht, mit ungefärbter wissenschaftlicher Brille die erheblichen Nachteile der Expertenlösung für die Kantone gezeigt hatten, anerkannte der Bundesrat in seiner Botschaft und im Entwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 (E ZPO CH) unmissverständlich die Notwendigkeit einer Durchbrechung des Double-Instance-Grundsatzes im Bereich der Handelsgerichtsbarkeit. Handelsgerichte sollen deshalb gemäss Art. 6 Abs. 1 E ZPO CH weiterhin «als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten» tätig sein können. Der Ständerat ist in diesem Punkt dem Bundesrat diskussionslos und ohne Gegenstimme gefolgt.

Entgegen allen Erwartungen und aus unerfindlichen, weil bekanntlich geheimen Gründen (Kommissionsberatungen) droht nun den Handelsgerichten Unheil seitens der Rechtskommission des Nationalrates. Mit Mehrheitsbeschluss beantragt sie dem Parlament, in Art. 6 Abs. 1 E ZPO CH die vier Wörter «als einzige kantonale Instanz» zu streichen; eine redaktionell geringfügige, aber für die schweizerische Handelsgerichtsbarkeit fatale Änderung. Die damit verbundene Rückkehr zum Prinzip des doppelten Instanzenzuges auch im Bereich der handelsrechtlichen Streitsachen würde alle vier Handelsgerichts-Kantone vor grosse gerichtsorganisatorische Probleme stellen, für das aargauische Handelsgericht wäre sie mit grosser Wahrscheinlichkeit der Todesstoss.

Zwar verfügen Zürich, St. Gallen und Bern bereits heute über ein zweites, hierarchisch über dem Handelsgericht stehendes kantonales Gericht; aber nur als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz in Gestalt des Kassationsgerichts und des bernischen Appellationshofes mit stark eingeschränkter Überprüfungsbefugnis. Im Wesentlichen können sie Urteile des Ober- und

Handelsgerichts nur wegen schwerer (und deshalb relativ seltener) Verfahrensfehler kassieren. In Zürich, Bern und St. Gallen müsste deshalb die Macht der Kassationsgerichte stark erweitert und mindestens auf eine volle Rechtskontrolle ausgedehnt werden. Das wäre justizpolitisch jedenfalls in Zürich kaum realisierbar, weil dort die Tendenz seit Jahren in die umgekehrte Richtung weist. Vor die Wahl gestellt, entweder das Kassationsgericht auszubauen und quasi als kantonales Ober-Obergericht zu konstituieren oder das Handelsgericht abzuschaffen, würden sich die Handelsgerichtskantone aus Kostengründen wohl eher für den zweiten Weg entscheiden; im Aargau mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, weil dort nicht an ein vorhandenes Kassationsgericht angeknüpft werden könnte, sondern eine neue kantonale Oberinstanz ohne jede Tradition geschaffen werden müsste.

In weiteren Kantonen wünschenswert

Der Bund ist im Rahmen der Justizreform verpflichtet, die Gerichtsorganisationshoheit der Kantone zu respektieren. Er will das mit der schweizerischen Zivilprozessordnung auch tun (Art. 3 E ZPO CH). Dabei sollte er den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich nicht nur die Fortführung ihrer bewährten, unbestrittenen Handelsgerichtsbarkeit ermöglichen, sondern vielmehr deren Einführung in weiteren Kantonen fördern. An den Wirtschaftsstandorten/Finanzplätzen Genf und Zug wäre ein Handelsgericht bereits heute sachlich gerechtfertigt. In Genf gab es ein solches schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der Bundesgesetzgeber darf die Entwicklung und Ausdehnung der kantonalen Handelsgerichtsbarkeit - auch auf dem Weg von Konkordaten - im Zuge der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts nicht unterbinden. Er würde damit den Wirtschaftsstandort Schweiz insgesamt schwächen. Es ist zu hoffen, dass das Plenum des Nationalrates den fatalen Fehlentscheid seiner Rechtskommission erkennt und zur bundesrätlichen Fassung von Art. 6 E ZPO CH zurückkehrt. Namentlich die SVP-Fraktion des Nationalrates täte gut daran, sich an dem zu orientieren, was Bundesrat und Justizminister Christoph Blocher im Ständerat zu den Handelsgerichten gesagt hat.

* Der Autor ist nebenamtlicher Bundesrichter in Luzern und ehemaliger Präsident des aargauischen Handelsgerichts.